

F4 | Rechtliche Ergänzungen Österreich

Ausweispflicht und Identitätsfeststellung

In Österreich herrscht keine generelle Ausweispflicht (dies gilt allerdings nur für EU-Staatsbürger*innen). Die Polizei darf deine Identität nur mit einem triftigen Grund feststellen, dir muss also eine Begründung für die Identitätsfeststellung gesagt werden. Diese wären z.B.:

- du wirst verdächtigt eine strafbare Handlung begangen zu haben
- du befindest dich auf einem internationalen Verkehrsweg (Flughafen, Bahnhof, Autobahn, etc.)
- du wirst verdächtigt eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben
- Überschreiten einer Staatsgrenze

Menschen aus dem Nicht-EU-Ausland müssen immer ein Ausweisdokument bei sich haben oder in max. 1 Stunde Entfernung bereithalten.

Wenn du dich entscheidest, dich der Polizei gegenüber auszuweisen (und du kein Ausweisdokument bei dir hast), musst du nur **Name, Geburtsdatum und Meldeadresse** bekanntgeben. Bei Menschen, die jünger als 18 Jahre sind, wird zusätzlich der Name der Eltern verlangt, bei Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürger*innenschaft die Staatsangehörigkeit. Alle anderen Fragen zur Person müssen im Sinne des Gesetzes hingegen nicht beantwortet werden. Dies gilt speziell auch für die gerne gestellten Fragen nach Geburtsort, Geschlecht und Beruf – eine Verweigerung dieser Information hat keine Konsequenzen.

Rechtliche
Ergänzungen
Österreich

F4

Verweigerst du die Identitätsfeststellung, ist die Polizei berechtigt dich festzunehmen und auf die zuständige Polizeiinspektion oder in ein Polizeianhaltezentrum (PAZ) mitzunehmen. Sie ist befugt eine Person bei Verdacht auf eine Verwaltungsübertretung bis zu 24 Stunden und bei Verdacht auf eine Straftat bis zu 48 Stunden festzuhalten. Im Normalfall werden die 24 bzw. 48 Stunden auch ausgereizt.

Versammlungsgesetz

Rechtlich heißen Demonstrationen Versammlungen und sind daher im Versammlungsgesetz (VersG) geregelt. Was unter den Begriff so einer Versammlung fällt, ist deswegen wichtig, weil die Versammlungsfreiheit grundrechtlich geschützt ist und eine Versammlung deswegen einfacher zu organisieren ist als z.B. eine Veranstaltung. Im Unterschied zu Aktionen, die nicht unter diesen Begriff fallen (z.B. Veranstaltungen etc.), ist es für die Behörden deshalb rechtlich schwieriger eine Demo zu verbieten. Ein Vorteil ist beispielsweise, dass eine Versammlung im Vorfeld nur angezeigt, nicht aber wie eine Veranstaltung von der Polizei (und anderen Behörden) genehmigt werden muss.

Von Demonstrationen über eine Kundgebung bis zu einem Infotisch fällt alles unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes. So definiert der Verfassungsgerichtshof, dass eine Zusammenkunft mehrerer Menschen dann als Versammlung im Sinne des

Versammlungsgesetzes zu werten ist, „wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.“ (vgl. VfGH 12.3.1988, B970/87)

Das Untersagen einer Versammlung kann nur aus wenigen Gründen erfolgen (§6 VersG iVm §11 Abs 2 EMRK: wenn der Versammlungszweck Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet und zusätzlich ein öffentliches Interesse iSd EMRK vorliegt und der Eingriff verhältnismäßig ist) und es kann im Nachhinein mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht dagegen vorgegangen werden.

Auch **Spontanversammlungen** sind ebenso wie angemeldete Versammlungen (bspw. Demonstrationen) von dem VersG geschützt und können nicht alleinig deshalb aufgelöst werden, weil sie nicht angemeldet wurden, sondern nur, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. In der Praxis werden solche Gründe jedoch schnell gefunden. Es ist nicht strafbar an einer Spontandemonstration teilzunehmen, nur die Organisation und Leitung kann mit einer Geldstrafe rechnen. Bei kleineren Versammlungen können alle anwesenden Personen als Organisator*innen gelten.

Bei Versammlungen gilt ein **Vermummungs- und Waffenverbot**. Wer dagegen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Auch das bloße Mitnehmen von Objekten zur Bewaffnung oder Vermummung ist verboten. Unter Gegenstände zur Vermummung fallen beispielsweise Sturmhauben oder Masken. Schal und Mütze sind im Winter natürlich erlaubt, im Sommer eher nicht. Als Waffe gelten Gegenstände wie Glasflaschen, Taschenmesser oder Stöcke. Fahnen und Transpi-Halterungen sind jedoch zulässig.

Bewaffnet und vermummt sein ist eine Straftat (Strafdrohung bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze laut § 19a Versammlungsgesetz).

Im Vorfeld einer Versammlung dürfen Personen nur durchsucht werden, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Allgemeine Taschen- und Personenkontrollen bei politischen Versammlungen sind unzulässig. Sollten Personen jedoch festgenommen und verdächtigt werden mit einer Straftat in Verbindung zu stehen und einen gefährlichen Gegenstand bei sich haben, ist eine Kontrolle zulässig. Ebenso erlaubt sind sie auf internationalen Verkehrswegen, wenn Personen gleichzeitig verdächtigt werden internationale Straftaten begangen zu haben oder zu begehen.

Auflösen einer Versammlung

Das Versammlungsrecht ist laut EMRK Art. 11 ein Menschenrecht, daher dürfen Versammlungen nur aus bestimmten Gründen aufgelöst werden (auch Spontandemos). Diese wären z.B. Aufrechterhaltung der nationalen und öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, Schutz der Gesundheit und der Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (EMRK Art. 11 Abs. 2).

Im Endeffekt liegt der Ermessensspielraum aber bei der Behörde und in der Praxis werden gerade nicht angemeldete Demos oft aufgelöst. Das Auflösen einer Versammlung

erfolgt meist mündlich per Durchsage durch die Versammlungsbehörde – selbst wenn diese nicht von allen gehört wird, ist die Auflösung trotzdem gültig. Wer den Versammlungsort nicht verlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung, was die Polizei zu Identitätsfeststellungen berechtigt.

Strafgesetzbuch (StGB)

Widerstand gegen die Staatsgewalt

Sobald die Polizei eine Blockade/Demonstration (durch Wegtragen) auflösen möchte, gilt: sich aktiv gegen die Polizei durch Losreißen, Wegstoßen oder Zurückschlagen wehren, wird schnell als Widerstand gegen die Staatsgewalt gewertet (§ 269 StGB, eine gerichtlich strafbare Handlung). Widerstand gegen die Staatsgewalt wird Personen vorgeworfen, wenn jemand eine Behörde mit Gewalt/durch Drohung mit Gewalt oder eine*n Beamt*in mit Gewalt/durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert. Es betrifft außerdem jene, die eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder eine*n Beamt*in mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu einer Amtshandlung nötigt. Hier ist auch der bloße Versuch eines Widerstands gegen die Staatsgewalt strafbar. Es reicht demnach z.B. aus, wenn du eine*n Polizist*in anrempelst, um sie*ihn von einer Amtshandlung abzuhalten, ohne dass diese tatsächlich aufgehalten wird.

In der Praxis erleben wir bisher häufig Freisprüche in Widerstandsprozessen, weil die Polizei oft Beweisschwierigkeiten hat. Solidarische Zeug*innen sind in solchen Prozessen besonders wichtig! Auch wenn es Strafen wegen Widerstand im Kontext von Demos gab, sind sie unserer Erfahrung nach meistens sehr gering (1-3 Monate) und meist auf Bewährung.

Rechtliche
Ergänzungen
Österreich

F4

Sachbeschädigung

Sachbeschädigung ist eine gerichtlich zu verfolgende Straftat (§ 125 StGB). Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist laut Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Darunter fällt z.B. auch Werfen mit Farbbeuteln/Sprayen/Anmalen von Gegenständen (Hauswände, Fahrbahn, etc.) oder Zäune umwerfen, verbiegen oder Löcher hinein schneiden. Der bloße Versuch strafbar, d.h. es reicht für eine Verfolgung wegen Sachbeschädigung aus, dass die Spraydose ansetzt und dann verhindert wurde, eine Mauer zu besprühen, obwohl die Mauer tatsächlich keinen Schaden genommen hat. Leicht zu entfernende Sticker, die keine Rückstände hinterlassen, fallen nicht darunter. Das Entlüften von Autoreifen, auch ohne diese zu beschädigen, stellt eine Sachbeschädigung dar, da dadurch der zweckmäßige Gebrauch des Kfz erheblich eingeschränkt wird. **Achtung:** Dazu kann auch noch ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch kommen, wenn z.B. etwas repariert oder neu gestrichen werden muss.

Beschädigung kritischer Infrastruktur

Wer einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur beschädigt, begeht eine schwere Sachbeschädigung (bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe).

Kritische Infrastruktur: Einrichtungen, Anlagen, Systeme (oder Teile davon), die eine

wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Landesverteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern, das öffentliche Abfallentsorgungs- und Kanalwesen oder den öffentlichen Verkehr haben.

Körperverletzung (u.a. von Polizist*innen)

Für eine leichte Körperverletzung gilt in Österreich ein Strafmaß von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen.

Für schwere Körperverletzung (§ 84 StGB, zB erhebliche Verletzungs-/Berufsunfähigkeits-Dauer von mehr als 24 Tagen oder Verletzungen wie Knochenbrüche, Brust- oder Bauchstich) liegt es bei bis zu drei Jahren. Falls es zu Verletzungen von Polizist*innen kommt, gilt grundsätzlich: Auch leichte Verletzungen, wie Kratzer werden als schwere Körperverletzung gewertet (§ 84 StGB mit einem Strafmaß von bis zu 3 Jahren). Auch der bloße Versuch ist strafbar. Es reicht demnach z.B. aus, wenn zu einem Faustschlag ausgeholt wird, um eine versuchte Körperverletzung zu begehen, auch wenn niemand von dem Schlag getroffen wird.

Wie ist es mit Notwehr bzw. Nothilfe gegenüber der Polizei? Hier wird von der Rechtsprechung ein außergewöhnlich hohes Maß an Voraussetzungen angesetzt, das im Regelfall nicht erreichbar ist. Wenn die Situation nicht gut dokumentiert (ergo: gefilmt) wurde, sind die Chancen sehr hoch, dass trotz eines Rechtfertigungsgrundes verurteilt wirst.

Störung einer Versammlung

Eine Störung einer Versammlung (§285 StGB) liegt vor, wenn eine nicht verbotene Versammlung erheblich gestört oder verhindert wird. Die kann geschehen indem:

- Der Versammlungsraum unzugänglich gemacht wird (z.B. in geschlossenen Räumen durch das Versperren der Ein- und Ausgänge).
- Eine zur Teilnahme berechnigte Person am Zutritt gehindert oder ihr der Zutritt erschwert oder ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich gemacht oder erschwert wird (z.B. durch Gewalt oder Drohung oder physische Hindernisse; es wird auch diskutiert ob Lärm wie Sprechchöre und das Beschimpfen von Teilnehmer*innen dazu zählen).
- In die Versammlung unbefugt eingedrungen wird.
- Eine zur Leitung oder Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Person verdrängt oder sich einer ihrer auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen Anordnungen tötlich widersetzt wird (tötlicher Widerstand gegen Ordner*innen/Versammlungsleiter*innen; Verhindern dass diese weiterhin ihre Funktion ausüben können).

Die Störung einer Versammlung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden. Auffällig ist, dass § 285

Rechtliche
Ergänzungen
Österreich

F4

oft gegen linke Demos eingesetzt wird. Der Paragraph wird wohl oft als Festnahmegrund und Einschüchterungstaktik benutzt.

Sprengung einer Versammlung

§284 StGB bestraft die Verhinderung oder Sprengung einer nicht verbotenen Versammlung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt. „Gewalt“ ist gesetzlich definiert als „Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft“, die sich gegen Personen oder Gegenstände richten kann zur Überwindung eines Widerstandes. Die Strafdrohung für §284 StGB ist höher (bis zu einem Jahr), insgesamt scheint es in letzter Zeit aber eher, als würde damit mehr gedroht als angezeigt oder gar verurteilt.

Schwere gemeinschaftliche Gewalt

Schwere gemeinschaftliche Gewalt (§ 274 StGB) liegt vor, wenn Personen wissentlich an einer Zusammenkunft vieler Menschen teilnehmen, die darauf abzielt, dass durch ihre vereinten Kräfte ein Mord (§ 75 StGB), ein Totschlag (§ 76 StGB), eine Körperverletzung (§§ 84 bis 87 StGB) oder eine schwere Sachbeschädigung (nach § 126 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 StGB) begangen wird und es auch zu so einer Gewalttat kommt (davor kann man sich freiwillig zurückziehen bzw. es ernsthaft versuchen und bleibt grundsätzlich straflos). Bestraft können also auch jene Personen werden, die an der Zusammenkunft teilgenommen haben, aber nicht selbst eine Körperverletzung, eine schwere Sachbeschädigung Mord oder Totschlag begangen haben. Nicht bestraft werden können Beistehende, Ersthelfer*innen, oder Personen, die von der Straftat gar nichts wissen. Das Strafmaß für schwere gemeinschaftliche Gewalt liegt bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Stärker bestraft können jedoch Personen werden, die die Gewalttat selbst ausführen, oder die „führend“ daran teilnehmen (bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe).

Rechtliche
Ergänzungen
Österreich

F4

Kriminelle Vereinigung (§278)

Ist laut Gesetz ein Zusammenschluss von mindestens 3 Menschen auf längere Zeit, der darauf ausgerichtet ist bestimmte Straftaten zu begehen (solche mit Strafdrohung von mehr als 3 Jahren, erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, schwerere Sachbeschädigungen, ...). Als Mitglied einer solchen Vereinigung liegt das Strafmaß bei einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Der Paragraph ist eigentlich dazu geschaffen worden, um gegen organisiertes Verbrechen vorzugehen. Wenn er auf zivilgesellschaftliche Gruppen angewandt wird, soll dies vor allem einschüchtern und deren Proteste kriminalisieren. Außerdem ermöglicht dieser Vorwurf weitreichende Ermittlungsmaßnahmen.

Quellen

Rechtsinfokollektiv, Was ist eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz?, https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page_id=28

Rechtsinfokollektiv, Vermummungs- und Waffenverbot, https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page_id=296

Rechtsinfokollektiv, Strafrecht, https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page_id=1836